



demopark 2027

Flugplatz Eisenach-Kindel | 20.–22. Juni 2027
www.demopark.de



Technische Richtlinien demopark 2027

1 Vorbemerkungen

1.1 Hausordnung

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

1.2.2 Ausstellungslaufzeit

2 Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

2.1.1 Befahren des Geländes

2.1.2 Einfahrtsregelung für Standflächenversorgung

2.1.3 Transport auf dem Gelände

2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen

2.1.5 Verkehrssituation

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen und Hydranten

2.2.2 Notausgänge und Gänge Rasenzelt

2.3 Kennzeichnung der Standflächen

2.4 Bewachung

2.5 Notfallräumung

3 Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes

3.1 Freigelände

3.2 Durchfahrtshöhen

3.3 Stromversorgung

3.4 Wasserversorgung

3.5 Kommunikationseinrichtungen

3.6 Abfallcontainer

3.7 Maschinenwaschanlage

3.8 Störungen

4 Baubestimmungen für Standflächen

4.1 Standflächensicherheit

4.2 Standflächenbau

4.2.1 Genehmigungspflichtige Bauten

4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

4.2.3 Haftungsumfang

4.2.4 Bauhöhen

4.2.5 Einreichung Standflächenskizze

4.3 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.3.1 Standflächenbau- und Dekorationsmaterialien

4.3.2 Offenes Feuer

4.3.3 Feuerlöscher

4.3.4 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

4.3.5 Pyrotechnik

4.3.6 Leergut/Lagerung von Materialien

4.4 Ballone und Flugobjekte

4.5 Glas

4.6 Standflächengestaltung

4.6.1 Erscheinungsbild

4.6.2 Prüfung der Standfläche

4.6.3 Eingriff in die Bausubstanz

4.6.4 Rasenzelt/Pagoden

4.6.5 Werbeaktionen und Präsentationen

4.6.6 Barrierefreiheit

4.6.7 Rücksichtnahme

4.7 Freigelände: Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

4.7.1 Grabe-, Fräs- und Schachtarbeiten

4.7.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen

4.7.3 Achtung auf Kabel im Boden

4.7.4 Fahnenmasten

4.7.5 Mähservice für die Standflächen

4.7.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

4.7.7 Witterungsbedingte Lasten

4.7.8 Blitzschutz

4.7.9 Warnung bei Unwetter

4.7.10 Sonstige Regelungen im Freigelände

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

5.1.1 Betrieb von Motoren

5.1.2 Schäden

5.2 Elektroinstallation

5.2.1 Hauptanschluss

5.2.2 Installation auf der Standfläche

5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften

5.3 Wasserinstallation

5.3.1 Hauptanschluss

5.3.2 Installation auf der Standfläche

5.4 Ausstellungsgüter/Maschinen

5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter

5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut

5.4.3 Maschinenvorfürungen

5.4.4 Maschinengeräusche

5.4.5 Betriebsverbot

5.5 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.6 Gefahrstoffe und Strahlenschutz

5.7 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen und elektromagnetische Verträglichkeit

5.8 Kräne und Hubfahrzeuge

5.9 Warensendungen

5.10 Musikalische Wiedergaben

5.11 Standpartys/Abendveranstaltungen

5.12 Ausgabe von Speisen und Getränken

6 Umweltschutz

6.1 Abfallwirtschaft

6.1.1 Abfallentsorgung

6.1.2 Gefährliche Abfälle

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

6.1.4 Entgelte

6.2 Wasser, Abwasser und Bodenschutz

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

6.3 Umweltschäden



demopark 2027

Flugplatz Eisenach-Kindel | 20.–22. Juni 2027
www.demopark.de



Technische Richtlinien demopark 2027

1 Vorbemerkungen

Die VDMA Services GmbH als Veranstalter, hat für die demopark 2027 diese Richtlinien mit dem Ziel erlassen, Ausstellern die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte optimal darzustellen und Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Ausstellungsbeteiligung auf dem Gelände der demopark 2027 während der Öffnungszeiten der Ausstellung und Auf- und Abbauezeiten.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die den Ausstellern und Besuchern ein angemessenes Niveau an Sicherheit bieten sollen. Die Aussteller und deren Vertragspartner haben die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die VDMA Services GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standflächenbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Der Ausstellerservice wird zusammen mit der Standbestätigung zur Verfügung gestellt. Die Ausstellerservices sind fristgerecht zu bestellen. Hierzu gibt es eine Liste der wichtigen **Bestell-Deadlines**. Alle Bestellungen werden über den **Servicebuchungsshop** im Kundenkonto getätigt.

Nach der Standflächenzuteilung werden die Aussteller durch die Aussteller-News über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der demopark 2027 unterrichtet.

Im Übrigen behält sich die VDMA Services GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Für das gesamte Ausstellungsgelände samt Parkplätzen gilt die **Hausordnung der demopark 2027**. Die Hausordnung gilt für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister, die das Gelände betreten.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Aufbauzeiten:

Dienstag, 15. Juni 2027	07.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 16. Juni 2027	07.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag, 17. Juni 2027	07.00 – 22.00 Uhr
Freitag, 18. Juni 2027	07.00 – 22.00 Uhr
Samstag, 19. Juni 2027	07.00 – 18.00 Uhr

Abbauezeiten:

Dienstag, 22. Juni 2027	18.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 23. Juni 2027	07.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag, 24. Juni 2027	07.00 – 19.00 Uhr

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten auf dem Ausstellungsgelände darf grundsätzlich gearbeitet werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben das Ausstellungsgelände und das Rasenzelt/die Pagoden außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung der Auf- und Abbauezeiten ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung der VDMA Services GmbH zulässig. Diese kann über **info@demopark.de** bis zum **31. Mai 2027** beantragt werden.

Am letzten Aufbau- und Abbaupunkt ist der konstruktive Standflächenbau bis 18.00 Uhr abzuschließen. Die Gangflächen im Ausstellungsgelände und im Rasenzelt sind am letzten Aufbau- und Abbaupunkt ab 18.00 Uhr freizuhalten.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Standflächenbaumaterial und Ausstellungsgüter, die sich nach Schluss der Abbauezeit noch auf dem Ausstellungsgelände befinden, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von einem Spediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Ausstellungslaufzeit

Während der Ausstellungslaufzeit ist das Ausstellungsgelände für Aussteller von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Besucher haben täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr Zutritt. Die VDMA Services GmbH behält sich Sonderregelungen vor.

2 Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

2.1.1 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Im gesamten Ausstellungsgelände sowie auf den ausstellungseigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Ausstellungsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Ergänzend gelten die **Verkehrsregeln der demopark 2027** einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Flächen dürfen nicht befahren werden.

Während der Ausstellung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Ausstellungsgelände grundsätzlich untersagt. Die VDMA Services GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Einfahrtserlaubnisse erteilen.

Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit E-Scootern, Fahrrädern und Kleinstfahrzeugen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. E-Rollstühle sind von dem Verbot ausgenommen, da sie ein medizinisches Hilfsmittel sind.

2.1.2 Einfahrtsregelung für Standflächenversorgung

Zur Versorgung der Standfläche während der Ausstellungslaufzeit können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 7.00 bis 8.30 Uhr und von 18.30 bis 20.00 Uhr gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 100,00 Euro am Eingangstor einfahren. Bei fristgerechtem Verlassen des Ausstellungsgeländes wird der Betrag bei Ausfahrt erstattet.

2.1.3 Transport auf dem Gelände

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zur Standfläche und zurück,



Technische Richtlinien demopark 2027

die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht auf dem Ausstellungsgelände und auf den Parkplätzen abgestellt werden.

2.1.5 Verkehrssituation

Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Ausstellungsgeländes oder infolge von Anordnungen der VDMA Services GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Ausstellungsgelände bzw. des Zugangs zu den Standflächen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standflächenbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszone und Hydranten

Die notwendigen Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszone abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die VDMA Services GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge und Gänge Rasenzelt

Sämtliche in den Geländeplänen festgelegten Ausgänge und Gänge im Rasenzelt sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden.

Darüber hinaus kann die VDMA Services GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung der Fahrwege im Freigelände und der Gänge im Rasenzelt verlangen.

2.3 Kennzeichnung der Standflächen

Die Standflächen müssen mit einer Standnummer gekennzeichnet sein. Standnummern-Schilder können ab dem **18. Juni 2027** im Ausstellungsbüro vor Ort abgeholt werden.

2.4 Bewachung

Die VDMA Services GmbH bzw. der von ihr für das Ausstellungsgelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und am Rasenzelt. Die VDMA Services GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Ausstellungsgeländes. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung der Standfläche, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf den Standflächen befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der VDMA Services GmbH. Eine Bewachung der Standfläche muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren.

Die Standbewachung außerhalb der Ausstellungszeiten darf nur durch das von der VDMA Services GmbH beauftragte Bewachungsunternehmen erfolgen.

2.5 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Ausstellungsbereichen und deren Räumung von der VDMA Services GmbH angeordnet werden. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall seine Standfläche geräumt wird.

3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes

3.1 Freigelände

Das Freigelände der demopark besteht größtenteils aus Grasflächen und betonierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterwegen.

3.2 Durchfahrtschöhen

Die Durchfahrtschöhe der Tore zu dem Ausstellungsgelände beträgt 4,00 m.

3.3 Stromversorgung

Die Versorgung der Standflächen mit Stromanschlüssen im Freigelände und im Rasenzelt sowie in den Pagoden erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen bei dem von der VDMA Services GmbH beauftragten Servicepartner bestellt werden.

3.4 Wasserversorgung

Die Versorgung der Standflächen mit Wasseranschlüssen im Freigelände und im Rasenzelt sowie in den Pagoden erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen bei dem von der VDMA Services GmbH beauftragten Servicepartner bestellt werden. Abwasserleitungen stehen nicht zur Verfügung. Hierfür muss der Aussteller entsprechende Sammelbehälter bereitstellen.

Auf dem Ausstellungsgelände werden zusätzlich Trinkwasseranschlüsse in der Nähe der Sanitäranlagen installiert, die entsprechend ausgewiesen sind. Die in den Sanitäranlagen vorhandenen Wasseranschlüsse sind nur Brauchwasseranschlüsse.

3.5 Kommunikationseinrichtungen

Telefonanschlüsse für das Festnetz werden nicht zur Verfügung stehen. Der Zugang zum Internet kann nur über die örtlichen Mobilfunknetze erfolgen, deren Kapazitäten allerdings begrenzt sind.

3.6 Abfallcontainer

Auf dem Ausstellungsgelände befinden sich mehrere Stationen mit Müllcontainern, die von den Ausstellern genutzt werden können. Die Positionen können dem **Geländeplan Auf- und Abbau** entnommen werden.

3.7 Maschinenwaschanlage

Für die Reinigung von Vorführmaschinen steht im Bereich der Geländezufahrt Ost (Tor 2) eine Waschanlage zur Verfügung.

Die Waschanlage kann wie folgt genutzt werden:

- letzter Aufbau-tag (19. Juni 2027)
07.00 – 18.00 Uhr
- während der Ausstellung (20. – 22. Juni 2027)
07.00 – 09.00 Uhr und 18.00 – 19.00 Uhr



Technische Richtlinien demopark 2027

3.8 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist die VDMA Services GmbH unverzüglich zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die VDMA Services GmbH nicht.

4. Baubestimmungen für Standflächen

4.1 Standflächensicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standflächensicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Veränderung, Abbau) gewährleistet sein. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller und/oder der Messebauer verantwortlich und nachweislich. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der VDMA Services GmbH vorzulegen.

Die VDMA Services GmbH behält sich das Recht vor, Standflächenbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Standflächen- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Standflächen- oder Verkehrssicherheit bestehen.

4.2 Standflächenbau

4.2.1 Genehmigungspflichtige Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante temporäre Ein- oder Aufbauten im Freigelände oder im Rasenzelt/in den Pagoden, einer Genehmigung bedürfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung der Standflächen eingehalten werden.

4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen entsprechen, müssen auf Verlangen der VDMA Services GmbH geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die VDMA Services GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.3 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Baubestimmungen für Standflächen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Baubestimmungen resultieren. Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer hat die VDMA Services GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Baubestimmungen für Standflächen geltend gemacht werden.

4.2.4 Bauhöhen

Die Angabe zur Bauhöhe ist Pflicht und verbindlich in der Anmeldung anzugeben. Im Bereich der Landebahn dürfen die Ausstellungsstände (inkl. Fahnenmasten und Exponate) während des Auf- und Abbaus eine je nach Abschnitt vorgegebene Bauhöhe nicht überschreiten. Die genaue Bauhöhe im Bereich der Standfläche ist bei der VDMA Services GmbH zu erfragen.

Im Rasenzelt ist die Bauhöhe auf 2,50 m und in den Pagoden auf 2,20 m beschränkt.

4.2.5 Einreichung Standflächenskizze

Bitte reichen Sie uns Ihre Standflächenskizze/Standflächenplanung bis spätestens 31. Mai 2027 per E-Mail an info@demopark.de ein.

4.3 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.3.1 Standflächenbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ausstellungsständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende/rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor), verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

4.3.2 Offenes Feuer

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ordnungsamtes der Gemeinde Hörselberg-Hainich. Aussteller, die mit offenem Feuer arbeiten müssen, sind verpflichtet, sich vor dem Aufbau des Ausstellungsstandes mit dem Ordnungsamt + 49 36254 73027 in Verbindung zu setzen.

4.3.3 Feuerlöscher

Auf dem Ausstellungsstand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten. Grundsätzlich sind solche Löschmittel zu verwenden, die für den jeweiligen Zweck geeignet sind.

4.3.4 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

4.3.5 Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.3.6 Leergut/Lagerung von Materialien

Außerhalb der gebuchten Standfläche dürfen keine Materialien oder Leergut gelagert werden. Auch das Abstellen von Fahrzeugen ist verboten. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen und die zusätzlich darüber hinaus genutzte Fläche nachträglich in Rechnung zu stellen.

4.4 Ballone und Flugobjekte

Im Freigelände ist die Verwendung von gasgefüllten Ballonen nur bis zu einem Durchmesser von maximal 3 m auf einer Höhe von maximal 10 m nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Anfrage bitte an info@demopark.de stellen) durch die VDMA Services GmbH gestattet. Die Verwendung von Ballonen ist im Rasenzelt grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Flugobjekten (z. B. Drohnen) auf dem Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.



Technische Richtlinien demopark 2027

4.5 Glas

Für den jeweiligen Einsatzzweck darf nur geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Glas-Bauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.6 Standflächengestaltung

4.6.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung der Standfläche und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Ausstellung zu berücksichtigen. Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar an der Standfläche angebracht sein.

4.6.2 Prüfung der Standfläche

Die Standflächen werden von der VDMA Services GmbH sowohl auf dem Boden des Freigeländes als auch auf dem Boden des Rasenzelttes eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standflächenzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamenten, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Grenzen der Standfläche sind unbedingt einzuhalten. Die VDMA Services GmbH behält sich vor, nicht genehmigte Flächenüberschreitungen entfernen zu lassen oder diese dem Aussteller nachträglich in Rechnung zu stellen.

4.6.3 Eingriff in die Bausubstanz

Anlagen und technische Einrichtungen des Flugplatzgeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (siehe auch Punkt 4.7).

4.6.4 Rasenzelt/Pagoden

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche mit Wänden, Teppichboden und Blende auszustatten. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Fußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben u. Ä. müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

4.6.5 Werbeaktionen und Präsentationen

Auf den Wegen außerhalb der Standflächen und unmittelbar außerhalb des Ausstellungsgeländes sind Werbeaktionen untersagt. Werbemittel und Drucksachen dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche aufgestellt oder verteilt werden. Hierunter fällt auch der Einsatz von Personen als Werbeträger (sog. Walking Acts etc.) sowie die Anbringung von Werbematerialien (Plakate, Aufkleber u. Ä.) außerhalb der eigenen Standfläche, mit Ausnahme der von der VDMA Services GmbH angebotenen kostenpflichtigen Werbeflächen.

Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig.

Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt oder behindert werden. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

4.6.6 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Standflächen soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Standflächen und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.6.7 Rücksichtnahme

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Ausstellungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Standflächengestaltung und Präsentationen (z. B. Showtrucks und Maschinenvorführungen) müssen auf den Ausstellungsständen räumlich und zeitlich so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen auf den benachbarten Standflächen nicht entstehen.

4.7 Freigelände: Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

4.7.1 Grabe-, Fräs- und Schachtarbeiten

Grabe-, Fräs- und Schachtarbeiten sind in einem Abstand von 10 m ab Beton-/Wegkante in die Ausstellungsfläche hinein nicht gestattet. Solche Arbeiten sind ausschließlich auf den Demonstrationsflächen möglich.

Grundsätzlich müssen alle Grabe-, Fräs- und Schachtarbeiten im Vorfeld bei der VDMA Services GmbH angemeldet und genehmigt werden (Antrag bitte an info@demopark.de schicken). Diese sind kostenpflichtig und werden mit 155,00 Euro zzgl. MwSt. berechnet.

4.7.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen

Aussteller auf den Betonflächen in den Gängen B, D und E (Roll- und Landebahn des Flugplatzes) werden darauf hingewiesen, dass die Betonfläche und die Trennfugen nicht beschädigt werden dürfen. Das Bohren und Einschlagen von Zeltbefestigungen oder ähnlicher Arbeiten sind in diesem Bereich nicht gestattet. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zulasten des Ausstellers.

4.7.3 Achtung auf Kabel im Boden

Im Bereich der Betonkante in den Gängen D und E auf den Standflächen auf Gras ist in den ersten 5 m in die Ausstellungsfläche hinein das Einschlagen von Pfählen, Masten und Zeltnägeln grundsätzlich zu unterlassen, da in diesem Bereich hochsensible Kabel zur Stromversorgung des Flugplatzes liegen. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zulasten des Ausstellers.

4.7.4 Fahnenmasten

Auf den Betonflächen in den Gängen B, D und E dürfen Fahnenmasten nicht im Boden verankert werden. In diesen Bereichen sind Fahnenmastsockel/-ständer vorzusehen. Auf allen Standflächen auf Gras müssen die Fahnenmasten aufgrund der Bodenbeschaffenheit 1 m in die Standfläche hinein eingerückt werden. Die Angaben unter 4.7.3 gelten uneingeschränkt weiter. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass insbesondere die Ausleger-Fahnenmasten nicht zu eng aneinander stehen – hierbei müssen auch die Fahnen der Nachbarstände berücksichtigt werden, um eine Kollision zu vermeiden.

4.7.5 Mähservice für die Standflächen

Im Bereich von 10 m ab Beton-/Wegkante werden die Ausstellungsflächen Ende Mai auf eine niedrige Grashöhe gebracht, um den Messebauern den Aufbau der Standflächen zu ermöglichen. Darüber hinausgehende Flächen (Ausstellungs- und Demonstrationsflächen) werden nur auf Wunsch des Ausstellers gemäht. Hierfür steht den Ausstellern ein Mähservice zur Verfügung, der bis **spätestens 31. Mai 2027** über den Servicebuchungsshop anzumelden ist.



Technische Richtlinien demopark 2027

4.7.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen bis zum Abbauende am 24. Juni 2027 in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei einer schuldhaften Überschreitung des Termins können Schadensersatzansprüche entstehen. Aufgebrachte Beläge wie Rindenmulch, Sand, Kies etc. müssen vom Aussteller entfernt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen (siehe auch Punkt 6.1). Sollte der Standmüll widerrechtlich auf den Gängen abgestellt werden, behält sich die VDMA Services GmbH vor, für die Entsorgung die Kosten entsprechend des Aufwands in Rechnung zu stellen.

4.7.7 Witterungsbedingte Lasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten und Fliegenden Bauten im Freigelände unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen. Bei aufkommendem Wind bzw. Sturm/Orkan müssen Zeltanlagen ggf. vollständig und dicht geschlossen werden. Sofern Leib und Leben von Menschen gefährdet sind, müssen die Standbauten und Fliegenden Bauten evakuiert werden.

4.7.8 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

4.7.9 Warnung bei Unwetter

Der Standflächenbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder zur Betriebseinstellung zu ergreifen.

4.7.10 Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Standflächen an die Einfriedung des Ausstellungsgeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunseiten als Werbefläche zu benutzen.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Standflächen und Vorführflächen zu sorgen, d. h. sie müssen alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Ausstellung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird. Für diese Maßnahmen ist der Aussteller auf Anfrage nachweispflichtig. Es gelten die **Thüringer Bauordnung** (ThürBO) und die in Thüringen geltende **Versammlungsstättenverordnung**.

5.1.1 Betrieb von Motoren

In den Zelten ist der Betrieb von Motoren aller Art – außer Elektromotoren – nicht gestattet.

5.1.2 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Ausstellungsgelände oder dessen Einrichtungen wird nach Beendigung der Ausstellung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die VDMA Services GmbH beseitigt.

5.2 Elektroinstallation

5.2.1 Hauptanschluss

Elektroinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Standflächen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen. Zu den ausschließlich von der Vertragsfirma durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte, ausgenommen seine Mitaussteller, mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Standflächen mit Strom zu versorgen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf der Standfläche gleichzeitig betrieben werden können.

5.2.2 Installation auf der Standfläche

Innerhalb der Standflächen können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Schadenverhütungsrichtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Aussteller mit eigener Elektroverteilung weisen wir darauf hin, dass eine Fehlerstromschutzschaltung (RCD) bindend vorgeschrieben ist. Stromabnahme vom Nachbarstand ist nicht zulässig und hat die Stromabschaltung des kompletten Anschlusses zur Folge.

Der Betrieb von eigenen Stromerzeugern, Aggregaten und Batterien ist aufgrund von brand- und sicherheitstechnischen Vorgaben der VDMA Services GmbH nicht zugelassen. Bei Nichtbeachtung wird die Anlage sofort stillgelegt.

5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.) auszuführen.

5.3 Wasserinstallation

5.3.1 Hauptanschluss

Wasserinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Standflächen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte, mit Ausnahme seiner Mitaussteller, mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Standflächen mit Wasser zu versorgen.

5.3.2 Installation auf der Standfläche

Auf der Standfläche dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Alle Wasserinstallationen innerhalb der Standflächen müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen.

Wasserabnahme von dem Nachbarstand ist nicht zulässig und hat die Wasserabschaltung des kompletten Anschlusses zur Folge. Wasserabläufe mit einer Länge von über 20 m werden nach Materialeinsatz und möglichen Pumpeneinsatz nach Aufwand abgerechnet.

5.4 Ausstellungsgüter/Maschinen

5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter

Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen den geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere der EU-Maschinen-Verordnung und dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Sofern die ausgestellten Produkte nicht der EU-Maschinen-Verordnung, Artikel 4 (Freier Warenverkehr), Abs. 2 entsprechen, müssen diese gut sichtbar durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet werden.



Technische Richtlinien demopark 2027

5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnlichen Eigenschaften eine erhebliche Störung des Ausstellungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Ausstellungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der VDMA Services GmbH sofort zu entfernen.

Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die VDMA Services GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Ausstellungsstand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH erwachsen. Der Abbaupunkt für die geschlossene Standfläche wird von der VDMA Services GmbH bestimmt.

5.4.3 Maschinenvorfürhrungen

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen zu treffen. Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Aussteller haftet bei Vorführungen für die Sicherheit der Besucher.

5.4.4 Maschinengeräusche

Zur Vermeidung von Lärmbelästigung darf im vorderen Ausstellungsbereich ein maximaler Schallpegel von 80 dBA nicht überschritten werden.

5.4.5 Betriebsverbot

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Ausstellung bzw. von Ausstellungsteilnehmern führen.

5.5 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Voraussetzung für die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist, dass sie für Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung der entsprechenden sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich.

Eine Vorratslagerung ist grundsätzlich verboten.

5.6 Gefahrstoffe und Strahlenschutz

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten.

Radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen und Störstrahler sowie Laseranlagen sind nicht zulässig.

5.7 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen und elektromagnetische Verträglichkeit

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit genehmigungspflichtig und nur dann gestattet, wenn diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und andere Aussteller nicht beeinträchtigen.

5.8 Kräne und Hubfahrzeuge

Der Einsatz von Kränen und Hubfahrzeugen ist aufgrund des Flugbetriebes auf dem Ausstellungsgelände während des Auf- und Abbaus genehmigungspflichtig und muss bei der VDMA Services GmbH **spätestens bis 31. Mai 2027** schriftlich per E-Mail unter **info@demopark.de** angemeldet werden.

5.9 Warensendungen

Die VDMA Services GmbH nimmt keine Warensendungen und/oder Anlieferungen von Maschinen entgegen. Jegliches Hinterlegen von Ausstellungsgütern, Dokumenten, Schlüsseln u. Ä. obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Aussteller, auch wenn Personal oder Beauftragte der VDMA Services GmbH den Empfang quittiert haben. In keinem Fall übernimmt die VDMA Services GmbH eine Obhutspflicht gegenüber dem hinterlegten Gut.

5.10 Musikalische Wiedergaben

Für AV-Vorfürhrungen und/oder musikalische Wiedergaben aller Art sind erforderliche Genehmigungen vom Aussteller direkt einzuholen (z. B. bei der GEMA) und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Nicht angemeldete Wiedergaben können Schadensersatzansprüche zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.11 Standpartys und Abendveranstaltungen

Die Durchführung einer Standparty oder Abendveranstaltung ist nur nach Absprache und Genehmigung der VDMA Services GmbH erlaubt. Diese sind mit Angabe von Art, Umfang, Beginn und Ende bis **spätestens 31. Mai 2027** über **info@demopark.de** anzumelden.

5.12 Ausgabe von Speisen und Getränken

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Dies gilt auch für die dafür notwendigen Geräte und das Equipment (z. B. Schankanlagen).

6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Auf dem Ausstellungsgelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Umweltverträglichkeit auszeichnen. Falls Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können. Die Einleitung von Stoffen wie Schmiermitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Treibstoffe etc. in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

6.1 Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer etc.) auf dem Ausstellungsgelände anfallen (siehe auch Punkt 3.6). Sollte der Standmüll widerrechtlich auf den Gängen abgestellt werden, behält sich die VDMA Services GmbH vor, für die Entsorgung die Kosten entsprechend des Aufwands in Rechnung zu stellen.



Technische Richtlinien demopark 2027

6.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller sorgt dafür, dass seine auf dem Ausstellungsgelände tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten haben.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben etc.), rechtzeitig und fachgerecht entsorgen zu lassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4 Entgelte

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, für Abfälle, die vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern nicht ordnungsgemäß entsorgt wurden, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls anfallen würde.

6.2 Wasser, Abwasser und Bodenschutz

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die VDMA Services GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen. Die Reinigung der Ausstellungsfläche obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung der Standfläche bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind unverzüglich der VDMA Services GmbH zu melden.